Rechtskraft: 16.06.2005



STADT**MANNHEIM**

BEBAUUNGSPLAN

41.8.3

Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO)

ERWEITERUNG ROSENGARTEN IN MANNHEIM

Satzung

(Teiländerung der rechtsgültigen Bebauungspläne Nr. 41.8 und 41.8.1)

	MASSSTAB 1:500		
	VERFAHRENSVERMERKE		
	Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 16.03.2004	
	Öffentliche Bekanntmachung	am 29.04.2004	
	Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)		
	Planauslegung	vom 03.05. bis 17.05.2004	
	Bürgerversammlung	am 06.05.2004	
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	vom 17.03. bis 02.04.2004	
	(§ 4 Abs. 1 BauGB)		
	Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am 13.07.2004	
	Plan + Begründung (Stand: 16.06.2004)	272 45 07 2004	
	Öffentliche Bekanntmachung	am 15.07.2004	
	Planauslegung	vom 26.07. bis 25.08.2004	
	Mannheim, 27.05.05 // // //	HBEREICH STÄDTEBAU	
	Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.		
	 ✓ Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung des Regierungspräsidiums ist daher nicht erforderlich. 		
	 Der Bebauungsplan wurde nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Vermerk des Regierungspräsidiums : Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB genehmigt. 		
	Karlsruhe,		
	Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung		
	(Stand: 10.11.2004) wurde unter Beachtung der gesetzlichen		
	Verfahrensbestimmungen am 03 05 2005 vom Gemeinderat beschlossen		

Mannheim, 07.06.2005 Mannheim, 06.06/2005

OBERBÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER\

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am 16 06 0 Trechtsverbindlich geworden.

Mannheim, 17.06.05

FACHBEREICH BAUVERWALTUNG

LEGB 41 8 3

Rechtskraft: 16.06.2005

Planzeichenerklärung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB)

GR Zulässige Grundfläche (Angaben in m²) (§ 19 BauNVO)

GRu Zulässige Grundfläche unter der öffentlichen

Straßenverkehrsfläche bzw. unter der Verkehrsfläche

besonderer Zweckbestimmung (Angaben in m²) (§ 19 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO)

UK min 100,8 m ü.NN

Unterkante als Mindestmaß (z.B.: 100,8 m ü.NN)

OK max 122,0 m ü.NN

Oberkante als Höchstmaß (z.B.: 122,0 m ü.NN)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

0,5 m unter OK Straßenverkehrsfläche/OK Geländeniveau

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



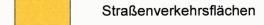
Flächen für den Gemeinbedarf



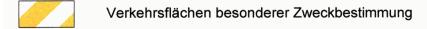


Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; hier: -Kultur- und Kongresszentrum- Rosengarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie



Zweckbestimmung: Fußgängerzone Rosengartenplatz

LEGB 41 8 3

Rechtskraft: 16.06.2005

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Lonnoy

Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit

GF1

Geh- und Fahrrecht (Radfahrer) ohne Einschränkung

GF2

Geh- und Fahrrecht (Radfahrer) mit Vorrang Andienungsverkehr

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Ladehalle

Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen (min. L: 65,0 m) Umwelteinwirkungen: Ladehalle (Mindestmaß für Gesamtlänge)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)



zu erhaltende Bäume

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Vermaßung in Metern (z.B. 8,0 m)

Rechtskraft: 16.06.2005

Textliche Festsetzungen

Beschlussanlage Nr. 4

I Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kultur- und Kongresszentrum Rosengarten"

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die Fläche für den Gemeinbedarf, die unter der Geländeoberkante bis zur Baugrenze in die öffentliche Straßenverkehrsfläche hineinreicht, dient der Unterbringung von Gebäuden und Einrichtungen für Veranstaltungen, insbesondere für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für Kongresse und Ausstellungen.

1.2 Allgemein zulässige Nutzungen

Zulässig sind:

- Versammlungsstätten für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, für Kongresse und Ausstellungen, sowie zugehörige Funktionsflächen und –räume,
- 2. Schank- und Speisewirtschaften mit einer Nutzfläche von insgesamt max. 300 m²,
- 3. untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck dienen,
- 4. Anlagen zum Abstellen von Kfz.

2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Höhe der baulichen Anlagen

§ 18 BauNVO

Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlage darf durch technische Aufbauten um max. 2 m auf höchstens 20 % der Dachfläche überschritten werden.

Dabei müssen die technischen Aufbauten einen Mindestabstand von 8 m zur jeweils nächsten Gebäudekante einhalten.

3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 Bauliche Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen

§ 23 Abs. 5 BauNVO

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete bauliche Anlagen im Sinne von § 14 BauNVO, vorbehaltlich der Belange des Brandschutzes (Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge, Fluchtwege), zulässig.

Rechtskraft: 16.06.2005

Überschreiten der Baugrenzen

- Treppenhäuser

Ausnahmsweise ist die Überschreitung der oberirdischen Baugrenzen zum Rosengartenplatz / Verlängerung Berliner Straße und zur Stresemannstraße für Treppenhäuser ieweils an maximal zwei Stellen auf jeweils maximal 10,5 m Breite um maximal 1,5 m zulässig.

§ 31 Abs. 1 **BauGB** i.V.m. § 23 Abs. 3 **BauNVO** i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 3

3.3 Überschreiten der Baugrenzen

- Sonnenschutz- / Vordachelement -

Ausnahmsweise ist die Überschreitung der oberirdischen Baugrenzen zum Rosengartenplatz / Verlängerung Berliner Straße, zur Stresemannstraße und zum historischen Gebäude des Rosengartens um bis zu 3 m zur Anbringung eines umlaufenden Sonnenschutz- / Vordachelements in einer Höhe zwischen § 23 Abs. 2 Satz 3 114,75 m ü.NN und 115,25 m ü.NN zulässig.

Eine massive Ausführung des Bauteils, z.B. als geschlossenes Betonelement, ist unzulässig.

§ 31 Abs. 1 **BauGB** i.V.m. § 23 Abs. 3 **BauNVO** i.V.m.

BauNVO

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 **BauGB**

Dachbegrünung

Die Dachflächen des Erweiterungsbaus sind zu mindestens einem Drittel zu begrünen. Ausgenommen sind die Dachflächen der Gebäudeteile, die dem Denkmalschutz unterliegen

Vorrangig sind Extensivbegrünungen mit angepasster Gras- und Staudenvegetation ohne künstliche Bewässerung durchzufüh-

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 **BauGB**

Geh- und Fahrrecht (Radfahrer)

Das Geh- und Fahrrecht (Radfahrer) zugunsten der Allgemeinheit auf der im Plan festgesetzten Fläche gilt auf einer Breite von 2,5 m (GF1) ohne Einschränkung und auf einer Breite von min. 3,5 m (GF2) mit Vorrang für den Andienungsverkehr des Kulturund Kongresszentrums.

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Auf der im Plan festgesetzten Fläche ist die Ladehalle auf eine Gesamtlänge von mindestens 65 m zu verlängern. Die Tore der Ladehalle haben mindestens ein bewertetes Schalldämmmaß von 25 dB aufzuweisen. Die sonstigen Außenbauteile sind so auszuführen, dass sich für diese Bauteile ein resultierendes bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 40 dB ergibt.

П Hinweise

Lärmpegelbereiche

Aufgrund des umgebenden Straßenverkehrslärms ergeben sich an den der Tullastraße, der Stresemannstraße sowie dem Friedrichring zugewandten Fassaden Geräuscheinwirkungen, die dem Lärmpegelbereich III der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise" vom November 1989 zuzuordnen sind. An der dem Friedrichsplatz zugewandten Fassade des denkmalgeschützten Gebäudes sowie der dem Rosengartenplatz zugewandten Fassade dieses Gebäudes wird der Lärmpegelbereich IV der DIN 4109 erreicht. Im Zuge des Bauantrags ist der Nachweis zu erbringen, dass der entsprechend der DIN 4109 erforderliche Schallschutz bei der Errichtung und Änderung von schutzwürdigen Aufenthaltsräumen durchgeführt wird.

LEGB_41_8_3

Rechtskraft: 16.06.2005

2 Lärmschutz

Zum Bauantrag ist ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das die schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Erweiterungsmaßnahme mit deren Nachbarschaft untersucht und, soweit erforderlich, die notwendigen Schallschutzmaßnahmen aufzeigt.

3 Städtische Fernmeldekabel

Im Plangebiet liegen zwischen dem Kongresszentrum Rosengarten und dem Dorint-Hotel zahlreiche städtische Fernmeldekabel. Diese sind, soweit sie von den anstehenden Umbaumaßnahmen berührt werden, zu berücksichtigen.

4 Dem Bebauungsplan liegt folgende Fassung der BauNVO zugrunde:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132)

III Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Sechszehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) – (16. BlmSchV)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG BaWü)

Beschlussanlage Nr. 5

I Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO BaWü

§ 74 LBO BaWü

1 Geltungsbereich

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gelten für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 41.8.3 "Erweiterung Rosengarten".

§ 74 Abs. 1 LBO BaWü

2 Stellplatzeinschränkung

Die Anzahl der Stellplätze in der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf wird auf max. 500 beschränkt.

§ 74 Abs. 2 Nr. 3 LBO BaWü

II Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BaWü)

Zu diesem Bebauungsplan besteht ein städtebaulicher Vertrag.

Planfassung für die Ausfertigung (Ausfertigungsexemplar).

Dieser Plan ist Bestandteil der Beschlussvorlage Nr. 620/2004.

LEGB_41_8_3

Rechtskraft: 16.06.2005

Die Übereinstimmung der bestehenden Grundstücke und Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Vermessungswerk, Stand vom 2..... MAI. 2005 wird bestätigt.

Ltd. Stadtvermessungsdirektor
Fachbereich Geoinformation und Vermessung